



Mutation im Gemeinderat Nachnominaton und stille Wahl

Infolge Demission scheidet Claude Chevrolet, Liste 2 «Gemeinsame Liste für Bättwil», per 30. September 2024 aus dem Gemeinderat aus. Kann ein Sitz nicht durch Nachrücker besetzt werden, hat die Eingabestelle die Listenvertretung aufzufordern, innert Frist einen Wahlvorschlag einzureichen (§127 Abs. 1 GpR). Gemäss § 127 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) gilt die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

Gemäss Wahlvorschlag der Liste 2 «Gemeinsame Liste für Bättwil», eingegangen am 26. August 2024, wird somit für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 per 1. Oktober 2024 als ordentliches Mitglied des Gemeinderates als gewählt erklärt:

Glenn Steiger, 1997, Landwirt

4112 Bättwil, 2. September 2024

GEMEINDEVERWALTUNG BÄTTWIL
4112 BÄTTWIL
Die Gemeindeschreiberin:

i.V. Adrian Stocker

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (oder im Publikationsorgan der Gemeinde) (§§ 157 und 160 GpR).